

STATUTEN DES OLDTIMER AUTOMOBILCLUB AUSTRIA (OACA)

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein heißt Oldtimer Automobil Club Austria (OACA) und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Funktionen und Aufgaben:

Zweck des Vereines ist die Förderung der Erhaltung von Oldtimern, seltenen, exklusiven und Liebhaber-Fahrzeugen sowie deren Restaurierung und Instandsetzung. Dabei steht der originalgetreue Zustand, technisch und optisch, im Vordergrund.

Diesen Zweck verfolgt der Verein, indem er

- a) Einrichtungen schafft und unterhält, die den Mitgliedern zur Verfügung stehen.
- b) Ausstellungen, Ausfahrten und Rallyes abhält, um die Öffentlichkeit, insbesondere Techniker des Fahrzeugbaus vertraut zu machen.
- c) den Kontakt seiner Mitglieder untereinander fördert.
- d) die Interessen seiner Mitglieder wahrt und fördert.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Erreichung des Vereinszwecks:

Zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein berechtigt und berufen:

- a) Zur Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Körperschaften und den Organisationen der Wirtschaft.
- b) Zum Erwerb der erforderlichen behördlichen und gewerberechtlichen Befugnisse, für die Clubtätigkeiten oder eine Beteiligung hieran, die sich im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks und der bestehenden Gesetze zu halten haben.

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Erlöse aus dem Verkauf vereinseigener Medien
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Unstatthafte Tätigkeiten:

Jede auf Gewinn ausgerichtete oder politische Tätigkeit ist dem Verein nicht gestattet.

§ 5 Mitglieder:

Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen auf Antrag werden.

- Die Mitglieder sind:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Anschlussmitglieder

- ad a) Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, muß ein Mitgliedsaufnahme-Antragsformular ausfüllen. Ordentliche Mitglieder dürfen das Clubmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereins benützen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen. Ordentliche Mitglieder zahlen Einschreibgebühr und Jahresbeitrag.
- ad b) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind jeder Beitragspflicht enthoben.
- ad c) Anschlussmitglieder sind Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern und zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern:

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Proponenten. Nach der Konstituierung obliegt die Aufnahme der Mitglieder dem Vorstand. Jeder Mitgliedsantrag kann ohne Begründung vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 7 Einschreibgebühr und Jahresbeitrag:

Diese werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis längstens 15. Jänner des Vereins-jahres zu bezahlen. Mitglieder, die den fälligen Beitrag noch schuldig sind, sind in der Hauptversammlung weder wählbar, noch stimmberechtigt. Die Gebühren können vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Das Vereinsjahr, zu dessen Beginn die Beiträge vorgeschrieben werden, deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand drei Monate vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich und eingeschrieben angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag auch weiterhin zu zahlen ist. Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung oder Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge, Spenden und das Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern:

Dieser kann jederzeit vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden, wobei ein derartiger Beschluss bindend ist, unverzüglich erfolgt und keine Angabe von Gründen gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied erfordert. Ein Ausschluss enthebt ein ausgeschlossenes Mitglied nicht vor der Verantwortung bezüglich offener Forderungen seitens des Vereins. In diesem Fall ist der Verein berechtigt, Forderungen des Mitglieds bis zur vollständigen Begleichung der vom Verein ausgelegten Beträge bzw. Leistungen zurückzubehalten. Durch Ausscheiden des ordentlichen Mitglieds erlischt auch eine bestehende Anschlussmitgliedschaft.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft:

- a) Durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) Durch Austritt
- c) Durch Streichung
- d) Durch Ausschließung

Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an dem Verein länger als 3 Monate im Rückstand ist, unbeschadet seiner Verpflichtung, die Schulden zu zahlen.

Die Ausschließung eines Mitglieds kann geschehen:

- a) wegen unüberlegter Unternehmungen bei einer Rallye oder grober Fahrlässigkeit dabei,
- b) wegen offenbaren Zuwiderhandelns gegen die Statuten,
- c) wegen eines das Ansehens des Vereines schädigenden Verhaltens,
- d) wegen unkollegialen Benehmens, oder
- e) wegen einer unehrenhaften Handlung.

In solchen Fällen kann das Mitglied vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief vom Ausschluss verständigt werden.

§ 10 Inanspruchnahme von Clubleistungen:

Werden von einzelnen Mitgliedern besondere Leistungen des Clubs, wie z.B. Beschaffen von Ersatzteilen usw., welche aus der Clubkasse bezahlt wurden, in Anspruch genommen, so sind diese Mitglieder verpflichtet, die Unkosten des Vereines unverzüglich in voller Höhe zu ersetzen.

§ 11 Sonderrechte des Vereines:

Der Verein ist berechtigt, in- und ausländische Fachleute bzw. Firmen gegen Entgelt zur Konsultierung und zur Hilfeleistung heranzuziehen. Die dafür auflaufenden Kosten werden aus der Vereinskasse getragen. Über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 12 Garagierung von Mitgliederfahrzeugen:

Der Verein ist berechtigt, Einstellgebühren usw. den Mitgliedern zu verrechnen.

§ 13 Rechte der Clubmitglieder:

Geräte, Werkzeuge, Inventar, usw., welche von den einzelnen Mitgliedern dem Club zur Verfügung gestellt worden sind, müssen auf Kosten der Vereinskasse in ordentlichem Zustand erhalten bzw. bei Verlust, Diebstahl und Untergang ersetzt werden. Auf jeden Fall bleiben diese Gegenstände in uneingeschränktem Eigentum des Mitglieds. Das jeweilige Mitglied, welches derartige Gegenstände dem Verein zur Verfügung gestellt hat, ist berechtigt, eine Gebühr zu verrechnen (Amortisationskosten), welche aus der Vereinskasse zu bezahlen ist.

§ 14 Haftungsregelung:

Wer Mitgliedereigentum benützt, haftet für alle hieraus entstandenen Schäden.

§ 15 Organe des OACA:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Präsident
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 16 Ordentliche Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und Mitglieder bindend. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch eine schriftliche Vollmacht vertreten sein, doch kann ein Mitglied außer der eigenen nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Bei Ausschließung von Mitgliedern ist eine Vertretung nicht zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14. Tagen eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 17 Aufgabenkreis der Hauptversammlung:

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 18 Pflichten des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Schriftführer. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§ 19 Der Präsident:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
- b) Der Präsident hat die Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen statutengemäß einzuberufen.
- c) In dringenden Fällen kann der Präsident Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz anderer Vereinsorgane fallen. Diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das jeweilige Organ.
- d) Der Präsident ist in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, in allen anderen Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit dem Schriftführer zeichnungsberechtigt.

§ 20 Der Kassier:

- a) Der Kassier ist für die finanzielle Gebarung des Vereines verantwortlich. Er hat für die sparsame, zweckmäßige und der jeweiligen Beschlusslage entsprechende Verwendung der finanziellen Mittel zu sorgen.
- b) Der Kassier hat für die Vorbereitung, der die finanzielle Lage des Vereins betreffenden Entscheidungen zu sorgen.
- c) Der Kassier ist in allen finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Präsident zeichnungsberechtigt.

§ 21 Der Schriftführer:

- a) Der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen zuständig. Die Protokolle sind vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.
- b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- c) Der Schriftführer ist in allen Angelegenheiten - außer denen finanzieller Natur - gemeinsam mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

§ 22 Rechnungsprüfer:

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 23 Das Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter nennt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 24 Angeschlossene Vereinigungen (Affilierte Clubs):

Vereinigungen, welche ähnliche Ziele wie der OACA verfolgen und in die bestehende Organisation des OACA nicht ohne weiteres eingefügt werden können, können vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit aus gewichtigen Gründen als affilierte Vereine (Clubs) auf bestimmte Zeitdauer vertraglich aufgenommen werden. Sie haben das Recht, neben ihrem Namen den Zusatz "dem OACA angeschlossen" zu führen. Angeschlossene Vereinigungen können nur mit Jahresende auscheiden; die Abmeldung hat bis 30. September mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Ihr näheres Verhältnis zum OACA (Rechte und Pflichten, gegenseitige Leistungen), wird durch ein schriftliches Übereinkommen mit dem Vorstand des OACA geregelt. Den angeschlossenen Vereinigungen sowie deren Mitgliedern können in dieser Eigenschaft weder Sitz noch Stimme in den Organen des OACA zukommen.

§ 25 Auflösung:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, je zur Hälfte der Caritas und Amnesty International zufallen.